

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 13, Nummer 23

Freitag, den 21. Oktober 2022



Wir laden Sie ein zur

Kirmes in Hayn

am 22. & 23.10.2022 im Kulturzentrum

22.10.2022

14-17 Uhr

- Programm durch:
 - „Hayner“ Grundschule & Kindergarten
- Zaubershow und Unterhaltung
 - Juliane und Leo Hagen
- Kaffee & selbst gebackener Kuchen



ab 19 Uhr - Eintritt 5€

- Live-Musik mit der Band „Luchsland“
- Programm mit der „alten Hayner Dorfjugend“
- Kirmesbeerdigung



23.10.2022

ab 10 Uhr - Eintritt 5€

- „Frühshoppen“
- mit der Güntersberger Blaskapelle



Bewirtung an beiden Tagen durch: **Mike Beilecke**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Wir gratulieren	Seite 10
Aus den Ortschaften	Seite 10
Was ist wann geöffnet	Seite 14
Termine und Informationen	Seite 15
Informationen der Vereine	Seite 16

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Telefonnummer für Störungen im Trink- und Abwasserbereich der Gemeinde Südharz

Gemeinde Südharz

24-Stunden-Rufbereitschaft

Trinkwasser Ufrungen

Abwasser Rottleberode + Stolberg

Tel.: 0160 99146662

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2022

Am Dienstag, dem **25.10.2022** findet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz statt.

Die Einzelheiten zu dieser öffentlichen/nichtöffentlichen Tagung (Ort, Zeit, Tagesordnung) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Südharz unter www.gemeinde-suedharz.de (Verwaltung/Politik/Ratsinformationssystem).

Für weitere Fragen steht der Sitzungsdienst unter der Telefonnummer: **034651 389333** oder

E-Mail: **Sitzungsdienst@rossla.de** zur Verfügung.

Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff); zuletzt geändert durch § 1 „Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes“ vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.08.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Südharz“ mit Sitz im Ortsteil Roßla.

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen:

Agnesdorf,	Breitenstein,	Breitungen,
Dietersdorf,	Drebsdorf,	Hainrode,
Hayn (Harz),	Kleinleiningen,	Roßla,
Rottleberode,	Schwenda,	Ufrungen,
Wickerode.	Stadt	Stolberg (Harz),

§ 2

Dienstsiegel, Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz“



(2) Blasionierung des Wappens: „Von Gold und Grün durch eine doppelreihig, zu 17 Plätzen von Silber und Rot geschachtelte Schräglinksleiste geteilt; oben ein schreitender schwarzer Hirsch; unten eine goldene Gerstenähre, begleitet von zwei goldenen Eichenblättern.“ Als geschichtlichen Bezug zeigt das Wappen einen schwarzen, schreitenden Hirsch auf goldenem Grund. Er ist das Wappentier der Stolberger Fürsten, welche über Jahrhunderte den größten Teil der Einheitsgemeinde Südharz geprägt haben. Die Farbe Grün im unteren Feld des Wappens steht für die Südharzregion und deren einzigartige Landschaft. Darauf sind in Gold eine Gerstenähre und zwei Eichenblätter dargestellt. Die Ähre symbolisiert die fruchtbare goldene Aue und die Eichenblätter stehen für den Waldreichtum der Südharzregion. Die beiden Bereiche des Wappens werden durch eine geschachtelte Schräglinksleiste verbunden. Die Quadrate versinnbildlichen die unterschiedlichen Ortsteile, welche gemeinsam ein harmonisches Bild ergeben. Die Farben Rot und Silber sind die dominierenden Farben im Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz.

(3) Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht).

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamtenanwärter und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2, 1. und 2. Einstiegssamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 b TVöD und Entgeltgruppe 9 TVöD-V Anlage C (Sozial und Erziehungsdienste) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **50.000,- Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **50.000,- Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **50.000,- Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert den festgelegten Betrag von **10.000,- Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **50.000,- Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,- Euro übersteigt.
8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einer Vermögensgrenze von **50.000,- Euro netto**.
9. Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessungs-, Kataster-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, wenn der Vermögenswert **25.000,- Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - Schul-, Sozial- und Kulturausschuss
 - Wirtschafts- und Tourismusausschuss
 - Umwelt- und Ordnungsausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Bau- und Vergabeausschuss sitzt der Bürgermeister oder, wenn dieser auf den jeweiligen Vorsitz verzichtet, ein ehrenamtliches Mitglied vor. Weiterhin ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Ausschusssitzung.

(2) Der Ausschussvorsitz wird, sofern der Bürgermeister auf den Vorsitz verzichtet, den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.

(5) Bis zu 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses können an Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren ab der Entgeltgruppe 7 teilnehmen.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9a TVöD mit Ausnahme der Entgeltgruppen nach dem TVöD-V Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **über 25.000,- Euro und unter 50.000,- Euro** liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **über 25.000,- Euro und unter 50.000,- Euro** liegt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen **über 25.000,- Euro und unter 50.000,- Euro** liegt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit es sich um Geschäfte der lfd. Verwaltung oder einer förmlichen Ausschreibung handelt, wenn der Vermögenswert zwischen **5.000,- Euro und unter 10.000,- Euro** liegt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **über 25.000,- Euro und unter 50.000,- Euro** liegt.
7. Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessungs-, Kataster-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, wenn der Vermögenswert über **über 25.000,- Euro und unter 50.000,- Euro**.
8. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit es sich nicht um Bauangelegenheiten oder um Geschäfte der allgemeinen Verwaltung gem. § 10 Abs. 2 handelt, mit einer Wertgrenze von **über 25.000,- Euro und unter 50.000,- Euro**.

(7) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.

(8) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB)
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB), sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
4. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergaben zur Beschaffung freiberuflicher Dienstleistungen nach Vergabeverordnung (VgV), Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit es sich um Bauangelegenheiten und nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt, ab einer Wertgrenze von über **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro netto**.
5. Fördermittelanträge und Widersprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der privaten Förderung. Er legt darüber hinaus die kommunalen Maßnahmen und die Höhe von Investitionszuschüssen an Dritte aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz, Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien fest und beschließt über die Fortführungsanträge.

(9) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dieses Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(10) Der Bau- und Vergabeausschuss berät zum Thema Bauhofkonzeption und darauf bezogenem Personalbedarf sowie zu Satzungen der Ortsgestaltung.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.
- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsit-

zende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Der beratende Ausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben **sowie** die im Einzelfall einen Vermögenswert von **25.000,- Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1-6 TVöD-V sowie bis Entgeltgruppe S8b TVöD-V Anlage C (Sozial und Erziehungsdienst).
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von **25.000,- Euro**,
4. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 4, 5, 6, 7 und 9 sowie § 6 Abs. 6 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
5. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende 15 Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt, wobei die

Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode unbefristet geregelt wird.

1. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Rottleberode, Schwenda und Ufrungen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 31.12.2009 aufgelösten, bis dahin selbständigen Gemeinden.
2. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Roßla ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Roßla mit den Ortsteilen Roßla und Dittichenrode.
3. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Questenberg ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Questenberg mit den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg.
4. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Wickerode und Stadt Stolberg (Harz) ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 30.9.2010 aufgelösten und zugeordneten, bis dahin selbständigen Kommunen.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf 3 Mitglieder in Ortschaften mit unter 200 Einwohnern und 5 Mitgliedern in Ortschaften mit 200 und mehr Einwohnern festgelegt.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt, begründet und den vorgesehenen Termin der Behandlung im Gemeinderat mitteilt.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen, die die Ortschaft betreffen.
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert **100 Euro** nicht übersteigt,
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert **100 Euro** nicht übersteigt.
 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
 9. Pflege vorhandener Partnerschaften
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, oder besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
- (4) Darüber hinaus nimmt der Ortsbürgermeister folgende Aufgaben und Rechte wahr:
1. Grußworte in der Ortschaft
 2. Mitwirkung, Rederecht bei Belangen der Vereine, der Kita- und Schulträgerschaft in der betreffenden Ortschaft
 3. Sonstige im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen
 4. Der Ortsbürgermeister wird beteiligt bei der Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen in der Ortschaft, die nicht auf Vereinsgelände stattfinden.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-suedharz.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-suedharz.de spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Südharz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekanntgemachten Regelungen können in dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetseite www.gemeinde-suedharz.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet über die Internetadresse www.gemeinde-suedharz.de bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushangfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushangfrist an dem dafür bestimmten Aushangkasten bewirkt.

(7) Folgende Aushangkästen der Gemeinde Südharz werden verwendet.

Aushangkästen im Ortsteil Standort

Bennungen	Breite Straße 13
Breitenstein	Breitensteiner Schulgasse 75
Breitungen	Breitunger Oberdorf 2
Dietersdorf	Oberdorfstraße 40
Drebsdorf	Drebsdorfer Dorfstraße 14

Hainrode
Hayn (Harz)
Kleinleinungen
Questenberg

Roßla

Rottleberode
Schwenda
Stadt Stolberg (Harz)
Ufrungen

Wickerode

vor Hainröder Hauptstraße 32
Mittelstraße 3b, an der Wartehalle
gegenüber Am Ring 23
Festplatzgelände, gegenüber Questenberger Dorfstraße 67
Agnesdorfer Hauptstraße 4
Wilhelmstraße 4
Dorfstraße 36
Hüttenhof 1
Alte Hauptstraße 27
Markt 1
Bushaltestelle Ufrunger Hauptstraße/
Hinterdorfstraße gegenüber Ufrunger
Hauptstraße 32
Schaukasten Scheune, Pfarrplatz 5

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 01.09.2022



Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Hauptsatzung wurde gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz als unterer Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.10.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit ausfertigt.

Südharz, den 11.10.2022



Bürgermeister





MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Gemeinde Südharz
Bürgermeister
Herr Kohl
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Amt
Amt für Kommunalaufsicht
Dienststraße
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22,
06526 Sangerhausen
Bearbeiter
Frau Rühlich Zimmer 3.30
Durchwahl 03464 535- 2214 Fax 03464 535-2294
E-Mail
melissa.ruehlich@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	06.09.2022	15.14.06.009.001	11.10.2022

Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz gemäß § 10 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Kohl,

mit Schreiben vom 06.09.2022, hier eingegangen am 08.09.2022, wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz vorgelegt und die gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde beantragt.

Es ergeht folgende

Verfügung

1. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Südharz Nr. 21-636/2022 vom 31.08.2022) wird hiermit auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 2 und 150 Absatz 1 KVG LSA genehmigt.
2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.: Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 unter der Beschluss-Nr.: 21-636/2022 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschlossen.

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 06.09.2022 und den vollständigen, zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsicht auf Grundlage des § 10 Absatz 2 KVG LSA zur Genehmigung vorgelegt.



Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Neufassung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 144 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörige Gemeinde Südharz. Der Landkreis ist damit die zuständige Genehmigungsbehörde für die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz.

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf ihre formelle sowie materielle Rechtmäßigkeit geprüft.

Der Beschluss über Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz erfüllt die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen formellen Voraussetzungen, er wurde mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gefasst und ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die materielle Prüfung der Neufassung der Hauptsatzung hat ergeben, dass die Regelungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Schlussendlich ist die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Südharz zu erteilen.

Zu 2: Die Entscheidung ergeht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Matthias Grünewald
Leiter der Stabsstelle





Amtsgericht Sangerhausen
- Zwangsversteigerungsgericht -
8 K 4/22

05.10.2022

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 29. November 2022, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 1.25**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bennungen Blatt 1438 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bennungen	3	107	Wohnbaufläche, Breite Straße 22	180

Es handelt sich laut Verkehrswertgutachten um ein mit einem Einfamilienwohnhaus (vermutlich nicht unterkellert, zweigeschossig, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Bj. vor 1900, Geschossfläche ca. 127,30 m²), Nebengebäude, Scheune bebauten Grundstück; tlw. Grenzbebauung, ungeklärte Grenzverhältnisse bezüglich Kleintierstall im östlichen Grundstücksbereich; leerstehend, Bennungen, Breite Straße 22.

Die Begutachtung erfolgte nach äußerem Anschein.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.01.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 19.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden

Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen, 1. Etage, Zimmer 1.23 Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Die Überweisung hat zu folgender Kontoverbindung zu erfolgen:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE058100 0000 0081 0015 94
BIC: MARKDEF1810
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg

Verwendungszweck: 95 4130 111 15-1316-8 K 4/22;

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Amtsblatt der Gemeinde Südharz



- IMPRESSUM**
- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
 - Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
 - Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
 - Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir gratulieren



Ehejubiläen

Wir gratulieren zur
Diamantenen Hochzeit am

17.11.

Frau Karin und Herrn Frank Busse
Südharz OT Rottleberode



Wir gratulieren zum Geburtstag in

OT Bennungen

06.11. zum 80. Geburtstag Herr Rainer Jakob

OT Breitenstein

21.11. zum 70. Geburtstag Frau Ursula Schröder

23.11. zum 85. Geburtstag Frau Sigrid Reuß

OT Breitung

11.11. zum 70. Geburtstag Herr Klaus-Dieter Günther

OT Drebsdorf

20.11. zum 70. Geburtstag Herr Klaus-Dieter Kober

22.11. zum 85. Geburtstag Herr Karl Köcher

OT Hayn (Harz)

09.11. zum 70. Geburtstag Frau Heidrun Knabe

29.11. zum 85. Geburtstag Frau Gerda Kurze

OT Roßla

09.11. zum 75. Geburtstag Herr Helmut Braun

09.11. zum 70. Geburtstag Frau Ruth Krukow

11.11. zum 75. Geburtstag Frau Elfi Herfurth

11.11. zum 85. Geburtstag Herr Heinz Runde

17.11. zum 85. Geburtstag Frau Christa Häßler

OT Rottleberode

05.11. zum 75. Geburtstag Frau Hanna Suffa

13.11. zum 85. Geburtstag Frau Karla Blume

OT Schwenda

01.11. zum 70. Geburtstag Frau Birgit Woldmann

03.11. zum 90. Geburtstag Herr Manfred Echtermeyer

16.11. zum 75. Geburtstag Frau Karin John

22.11. zum 70. Geburtstag Herr Burkhard Brosinski

OT Stolberg (Harz)

18.11. zum 70. Geburtstag Frau Sabine Gornig

20.11. zum 90. Geburtstag Frau Edith Schuller

28.11. zum 85. Geburtstag Frau Irmgard Polte

OT Ufrungen

14.11. zum 75. Geburtstag Frau Regina Hüner

14.11. zum 70. Geburtstag Frau Ingrid Pichl

21.11. zum 75. Geburtstag Frau Brigitte Treuse

OT Wickerode

13.11. zum 90. Geburtstag Herr Hellmut Reinicke

28.11. zum 75. Geburtstag Frau Jutta Hammer

28.11. zum 70. Geburtstag Frau Ingelore Werkmeister

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache

Tel.: 0151 16177138

im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,
06536 Südharz

Ortschaft Breitenstein

Bürgersprechstunde Termine 2022

Jeden zweiten Dienstag von 16 bis 18 Uhr

25. Oktober

8. November

22. November

6. Dezember

Ortschaft Breitung

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2, 06536 Südharz

Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 - 19:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8 06536 Südharz oder nach vorheriger telefonischer Absprache, Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache

Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44, 06536 Südharz



Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hainrode** am Donnerstag, dem 03.11.2022, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Hainrode, Hainröder Hauptstraße 44 a, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.04.2022 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Verwendung der Vereingelder
- 6 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.04.2022 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Ortsbürgermeister

Ortschaft Hayn (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0151 16177130

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hayn lädt alle Mitglieder und Jagdpächter zur Jahreshauptversammlung und zum Herbstfest

**am 5. November 2022 um 15.00 Uhr
in das Gasthaus „Zur Schenke“ in Hayn**
recht herzlich ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Bericht der Jäger
2. Kassenbericht

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hayn

Ortschaft Kleinleinungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

nach telefonischer Absprache unter 034656 994835

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Questenberg** am Montag, dem 24.10.2022, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Feuerwehrgerätehaus, Ortsteil Agnesdorf, Agnesdorfer Hauptstraße 4, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 18.07.2022 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Verwendung Veranstaltungsbudget für das Jahr 2022
- 6 Beratung zu Baumaßnahmen im Jahr 2023
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 18.07.2022 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Beratung zu Baumaßnahmen im Jahr 2023
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Anfragen und Anregungen

gez. N. Volkmandt
Ortsbürgermeister

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.



Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2954

Einweihung des Maibaums in Rossla



Bilder: Angela Kühne

Nach längerer Vorbereitungsphase war es dann so weit! Unsere hiesigen Vereine hatten sich mit dem Ortschaftsrat und der Ortsbürgermeisterin sowie dem Pfarrer abgestimmt, dass dieser festliche Akt am Tag der deutschen Einheit elf Uhr erfolgen sollte.

Der im Vorfeld bereits farblich vorbereitete und aufgestellte neue Stamm stand schon eine Weile, der alte Maibaum war vor einigen Jahren umgebrochen.

In Vorbereitung wurden die noch brauchbaren Zunftzeichen wieder aufgearbeitet, von den alten Querstreben befreit, die Halterungen und Streben bestanden nun, entgegen dem vorherigen Material, aus Metall. Parallel kümmerten wir uns um Neuanfertigungen und Umsetzung privater Logos/Wappen, gaben die Fertigung in Auftrag, zu deren Montage an den Maibaum wir uns ebenso entschlossen hatten, nach Interessensbekundung durch vorerst vereinzelte Unternehmen. Weitere Kontaktaufnahme folgt in Kürze. Die Möglichkeit zusätzlicher Anfertigung/Anbringung privater Logos ist bei weiterem Interesse gegeben, Platz ist vorhanden. Getränkeversorgung sollte der KITA Förderverein und die Speisenabwicklung Fleischerei Schneider übernehmen. Dieses und noch andere Details/Absprachen wurden im Vorfeld bei Sitzungen abgestimmt.

Das Wetter meinte es gut am 3. Oktober, gegen halb elf war der nötige Bereich durch die Feuerwehr abgesperrt worden und die Kameraden stellten Bierzeltgarnituren auf. Nach und nach fanden sich die Leute ein, die Feuerwehr entfernte die Folie von den einzeln vorher verhüllten Wappen.

Die Ortsbürgermeisterin begrüßte die Anwesenden, danach wandte sich Pfr. Dr. Blischke an die Besucher, würdigte den Festakt in Verbindung mit dem Tag der deutschen Einheit. Er stimmte das altbekannte Volkslied: „Kein schöner Land in dieser Zeit ...“ an, für den Fall der Textunsicherheit hatte der Pfarrer Liedblätter vorbereitet und verteilt, begleitet mit der Melodie vom Tonträger, die anwesenden Jagdhornbläser gaben zwischenzeitlich ihr Debüt. Die Ortsbürgermeisterin Nadine Pein ergriff nochmals das Wort und würdigte die ehrenamtlichen Leistungen der Vereine und Privatpersonen.

Anschließend erfolgte von der Feuerwehr das Aufsetzen der neuen Krone, nach einem vorangegangenen Segen vom Pfarrer.

Gemeinsam sangen wir noch in gedenk des Feiertages das Deutschlandlied. Zwischendurch gaben die Kanoniere zeitversetzt Böllerschüsse ab, dann unterhielten uns wieder die Jagdhornbläser. Der Mai- oder Zunftbaum erstrahlte wieder in voller Schönheit und Rossla ist um ein Wahrzeichen reicher, gestaltet nach dem Motto „Neu trifft auf Alt“. Die Mittagszeit war heran, die Versorgung stand bereit und wurde sehr gut angenommen.

So vergingen in Geselligkeit und Gemütlichkeit die Stunden bis in den späten Nachmittag und es war eine rundum gelungene Veranstaltung. Im Nachhinein nochmals ein großes Dankeschön an die Akteure und so wie es sich auch zur letzten Rosslaer Kirmes gezeigt hat ... gemeinsam bewegen wir etwas!

*Im Namen der Rosslaer Vereine
Jens-P. Junker*

Ortschaft Rottleberode

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

Öffnungszeiten Bibliothek Rottleberode

Die Bibliothek in Rottleberode ist jeden
Mittwoch in der Zeit von 14 bis 16 Uhr für seine Leser ge-
öffnet.



Ortschaft Schwenda

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Die Sprechstunde findet nach vorheriger telefonischer
Absprache unter der Tel.-Nr. 0160 6690638 jeden 2. und
4. Dienstag im Monat von 18:45 bis 19:45 Uhr im Gemeinde-
büro, Alte Pfarrgasse 1 statt.

Öffnungszeiten Bibliothek

Die Bibliothek in Schwenda ist
montags von 16:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.



Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr und nach vorheriger An-
frage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

Öffnungszeiten Bibliothek

Die Bibliothek in Stolberg ist jeden Dienstag
in der Zeit von 15 bis 17 Uhr für seine Leser geöffnet.



Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. Mittwoch im Monat von 17:00 – 19:00 Uhr im Büro
des Ortsbürgermeisters Uftrunger Hauptstraße 50 oder gern
nach Vereinbarung unter Tel.: 01742067529 bzw. per E-Mail
an: uftrungen@freenet.de

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

**Zu unserem traditionellen Fackel- und
Laternenumzug laden wir Groß und Klein
recht herzlich ein**

Freitag, 4. November 2022



*Am 4. November beim Fackelzug
könnt ihr sie alle sehen.*

*Wir zünden die Laternen an,
sie leuchten hell im Dunklen dann.*

An diesem Tag beim Fackelzug, da geht es lustig zu.

*Wir ziehen fröhlich mit Gesang
Und leuchten uns den Weg entlang.*

Start: 17.30 Uhr
ITE „Thyra-Kids“ Rottleberode

Für das leibliche Wohl ist im Anschluss gesorgt.

- Leckeres und Deftiges vom Grill, Pommies, Schoko-Äpfel etc.
- Tee & Glühwein

ca. 19.30 Uhr

Feuerwerk



Es laden ein:
ITE „Thyra-Kids“ & Förderverein der FFW Rottleberode

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 4. November 2022**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Freitag, der 21. Oktober 2022**

**Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Dienstag, der 25. Oktober 2022, 9.00 Uhr**

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten

Museen, Ausflugsziele, Kultur und Mitmach-Angebote

www.gemeinde-suedharz.de/Tourismus

www.gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender

Museum ALTE MÜNZE und Tourist-Information

Niedergasse 19, Eingang Niedergasse 17, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Bis 31.10.2022:

Täglich 10:00 - 17:00 Uhr

Ab 01.11.2022 bis 31.03.2023:

Täglich 10:00 - 16:00 Uhr

Tel. (034654) 454, E-Mail: TI@rossla.de

Schauprägen:

Am 31.10.2022 zum Reformationstag von 11:00 bis 16:00 Uhr (darauffolgender Prägetermin: 27.11.2022 (1. Advent) 11:00 - 16:00 Uhr)

Eintrittskarten können bequem vorab gebucht werden auf: shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

Stadtführung für Einzelgäste samstags um 10:00 Uhr, buchbar vor Ort, in der Tourist-Information in Stolberg oder online auf: buchen.proharztours.de, 6 € pro Person

SCHLOSS Stolberg

Schlossberg 1, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Bis 31.10.2022:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00 - 17:00 Uhr

In der 2. Herbstferienwoche in Sachsen-Anhalt vom 1. bis 06.11.2022:

Dienstag bis Sonntag: 10:00 - 16:00 Uhr

Ab 07.11.2022 bis 31.03.2023:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 11:00 - 16:00 Uhr

Tel. 0151 16177131 oder 034654 454, E-Mail: schloss@rossla.de
Abendführung für Einzelgäste freitags um 20:00 Uhr, buchbar vor Ort, in der Tourist-Information in Stolberg oder online auf: buchen.proharztours.de, 6 € pro Person

Museum KLEINES BÜRGERHAUS

Rittergasse 14, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Bis 06.11.2022:

Mittwoch bis Sonntag: 13:00 - 16:00 Uhr

Ab 07.11.2022 bis 31.03.2023:

Freitag bis Sonntag: 14:00 - 16:00 Uhr

Tel. 034654 85955 oder 034654 454

Eintrittskarten können bequem vorab gebucht werden auf: shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

JOSEPHSKREUZ auf dem Großen Auerberg, Josephshöhe 1

Bis 31.10.2022:

Dienstag bis Sonntag: 10:00 - 17:00 Uhr, samstags 10:00 - 18:00 Uhr

Ab 01.11.2022 bis 31.03.2023:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00 - 16:00 Uhr

Tel. 0151 16177149 oder 034654 454

Ein begrenztes Eintrittskartenkontingent steht für die Onlinebuchung zur Verfügung auf: shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

Witterungsbedingt (Starkregen, Sturm usw.) kann eine kurzfristige Schließung aus Sicherheitsgründen notwendig werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge und Änderungen der Öffnungszeiten.

KARSTSCHAUHÖHLE HEIMKEHLE

An der Heimkehle 3, 06536 Südharz | OT Uftrungen

Bis 31.10.2022:

Dienstag bis Sonntag: 10:00 - 17:00 Uhr

Führungsbeginn: 10:00 | 12:00 | 14:00 | 16:00 Uhr

In der 2. Herbstferienwoche in Sachsen-Anhalt vom 01. bis 06.11.2022:

Dienstag bis Sonntag: 10:00 - 16:00 Uhr

Führungsbeginn: 10:00 | 11:30 | 13:15 | 15:00 Uhr

Ab 07.11.2022 bis 30.11.2022

Freitag, Samstag und Sonntag: 11:00 - 16:00 Uhr

Führungsbeginn: 11:00 | 13:00 | 15:00 Uhr

Tel. 034653 305 oder 034654 454, E-Mail: hoehle@rossla.de

Ein begrenztes Eintrittskartenkontingent steht für die Onlinebuchung zur Verfügung auf:

shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

STADT- UND KULTURKIRCHE ST. MARTINI STOLBERG

Markt 11, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz),

Tel. 034654 855334

Montags und dienstags geschlossen

Mittwoch bis Freitag: 14:00 - 16:00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13:00 - 17:00 Uhr

Führungen auf Anfrage

KUNSTHAUS AM MARKT

Markt 3, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Das Kunsthaus am Markt bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Informationen zu Sonderöffnungen im Rahmen von Veranstaltungen oder Kleingruppen finden Sie auf:

www.verwaltungstolberg.de/kunsthau

ANDERSWELTTHEATER/MÄRCHENCAFÉ

Markt 2, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz),

Tel. 034654 10550,

E-Mail: info@anderswelt-theater.de

Den aktuellen Spielplan finden Sie auf:

www.anderswelt-theater.de/spielplan.php

BIOSPÄHRENRESERVATVERWALTUNG

KARSTLANDSCHAFT SÜDHARZ

Hallesche Str. 68a, 06536 Südharz | OT Roßla, Tel. 034651 298890

E-Mail: poststelle@suedharz.mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zu Veranstaltungen und geführten Wanderungen finden Sie auf:

www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de

Layout

Wiedererkennung Ihrer Marke.

LINUS WITTICH Medien KG



Ihr starker Partner mit

Erfahrungswerten.

Termine und Informationen

Veranstaltungsvorschau

(Stand: 08.10.2022, Änderungen vorbehalten)

22.10.	Spukfest	Ufrungen, Heerstall, mehr im Internet jukidz-ufungen.de und auf Facebook
30.10. 18:00 Uhr 31.10. 16:00 Uhr	Theateraufführung: Thomas Müntzer – Sohn Stolbergs	Stolberg, St.-Martini-Kirche www.gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender
31.10. 11:00 - 16:00 Uhr	Schauprägen zu Reformationstag und Theateraufführung Geprägt wird die Jahresmedaille 2022: „500 Jahre Thomas-Müntzer-Predigt in der St.-Martini-Kirche-Stolberg“	Stolberg, Museum „Alte Münze“, www.gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender
03.11. 18:00 Uhr	Informationsveranstaltung der Verbraucherschutzzentrale Sachsen-Anhalt: „Heizung optimieren“	Online und Roßla, Verwaltung des Biosphärenreservats, Anmeldung bitte per Mail an poststelle@suedharz.mule.sachsen-anhalt.de
12.11. 08:00 - 15.00 Uhr	Förster:in für einen Tag – der Arbeitstag einer Försterin/eines Försters	Holzimpulszentrum Rottleberode Hüttenhof 1, www.wald-verbindet.com , www.gemeinde-suedharz.de/veranstaltungen
27.11.	Schauprägen zum 1. Advent Geprägt wird die Jahresmedaille 2022: „500 Jahre Thomas-Müntzer-Predigt in der St.-Martini-Kirche-Stolberg“	Stolberg, Museum „Alte Münze“ www.gemeinde-suedharz.de/veranstaltungskalender
27.11.	Advent in den Höfen im Besenbinderdorf Hainrode	Hainrode www.gemeinde-suedharz.de/veranstaltungenwww.hainrode.de

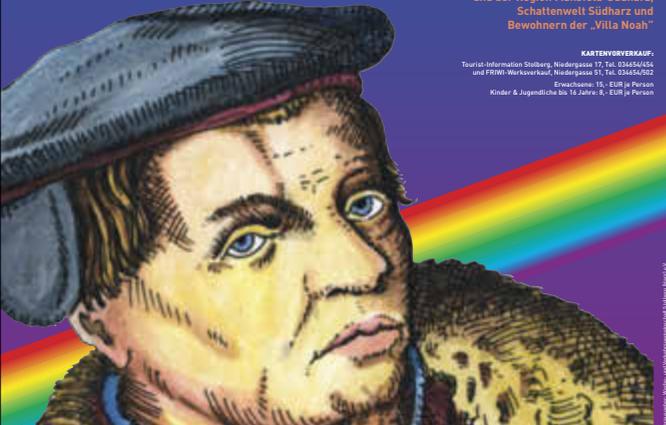
30.10.2022 – 18 Uhr – Premiere
31.10.2022 – 16 Uhr – 2. Aufführung
St. Martini-Kirche Stolberg

THEATERPROJEKT STOLBERG
musikalisch unterstützt vom Chor KANTOREI GOLDBENE AUE unter Leitung von Martina Pohl, von einem POSAUNENQUARTETT und vom Marcell Schenckelchor an der Orgel.
 Kanonen: Mitglieder der Stolberger Schützengilde von 1421 e. V.

Thomas Müntzer
Sohn Stolbergs

Buch: Thomas Bayer
 Spielleitung: AndersweltTheater, Mario Jantosch
 Musik: Paul Theissen und Melody Bayer
 Gespielt von Einwohnern der Stadt Stolberg und der Region Mansfeld-Südharz, Schattenwelt Südharz und Bewohnern der „Villa Noah“

KARTENVERKAUF:
 Tourist-Information Stolberg, Niederpassa 17, Tel. 03454/454 und FFWV Werkoverhead, Niederpassa 17, Tel. 03454/402
 Erwachsene 15,- EUR je Person
 Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre: 8,- EUR je Person



Gottesdienste 2. Hälfte Oktober 2022

Sonnabend, den 22.10.2022
Straßberg, 14:00 Uhr, mit Taufe

Sonntag, den 23.10.2022, (19. So nach Trinitatis)
Rottleberode, 9:30 Uhr

Sonntag, den 30.10.2022, (20. So nach Trinitatis)
Kirche St. Martini Stolberg, Theaterprojekt
Vorstellung 18:00 Uhr: Thomas Müntzer – Sohn Stolbergs

Montag, 31.10.2022 – Reformationstag
Kirche St. Martini Stolberg, Theaterprojekt
Vorstellung 16:00 Uhr: Thomas Müntzer – Sohn Stolbergs

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!



Ihre Medienberater vor Ort beraten Sie gerne.

Lisa-Marie Laurig 0171 4144137
lisa.laurig@wittich-herzberg.de

Christian Wäsch 0170 7376238
christian.waesch@wittich-herzberg.de

Besuchen Sie uns im Internet wittich.de

Informationen der Vereine

Einladung

zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Rottleberode am 18.11.2022, um 19:00 Uhr, in die Gaststätte „Zum Schlossteich“ im OT Rottleberode, der Gemeinde Südharz.



Tagesordnung:

1. Feststellung der satzungsmäßigen Einladung der Mitglieder
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht zur Jagdausübung
8. Verwendung der Jagdpacht
9. Diskussion und Anfragen
10. Neuwahl der Kassenprüfer
11. Schlusswort

Änderungsanträge zur Tagesordnung sind bis zum 11.11.2022 an den Vorstand zu richten!

Der Vorstand



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Zum farbenprächtigen Herbst in den Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut!

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab € 514,-**

Wochenpauschale garni

7 Nächte nur mit Frühstück p. P. **ab € 420,-**

Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 205,-**

Schwarzwaldversucherle

von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 306,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Mein Traumurlaub an der Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

☎ 039932 825201

Mail: info@traumurlaub-see.de

FERIENPARK LENZ
Ferienhäuser &
Ferienwohnungen

Entspannung pur!

www.traumurlaub-see.de

